

Absender:

Az. 3110-40-41-85/ _____

(bei Rückfragen bitte Az. angeben)

Achtung!

**Meldung bis zum 01. März des Folgejahres
an die Wasserbehörde Kreis Plön**

[Kreisverwaltung Plön
Der Landrat
Amt für Umwelt
- Untere Wasserbehörde –
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön]

Oberflächenwasserentnahmeabgabe für das Jahr 20

Im vergangenen Jahr habe ich nachfolgend berechnete Wassermengen aus einem Oberflächengewässer entnommen:

1. Berechnung über Zähler:			
Zählerstand	31.12.	<input style="width: 40px;" type="text" value="20"/>	: _____ m ³
abzüglich Zählerstand	01.01.	<input style="width: 40px;" type="text" value="20"/>	: _____ m ³
Jahresverbrauch			: _____ m ³

oder

2. Berechnung über Betriebsstundenzähler:			
Betriebsstundenzähler Stand	31.12.	<input style="width: 40px;" type="text" value="20"/>	: _____ Std.
abzüglich Betriebsstundenzähler Stand	01.01.	<input style="width: 40px;" type="text" value="20"/>	: _____ Std.
Jahreslaufzeit der Pumpe(n)			: _____ Std.
Stundenleistung der Pumpe(n)			: _____ m ³ /Std.

Ich versichere, die o.a. Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die Hinterziehung von Wasserabgaben gem. § 11 Abs. 1 Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWAG) eine Steuerhinterziehung darstellt und entsprechend mithilfe der Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 371 und § 376 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) geahndet wird. Außerdem ist mir bekannt, dass die leichtfertige Hinterziehung von Wasserabgaben eine Ordnungswidrigkeit darstellt, welche mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden kann (vgl. § 11 Abs. 2 LWAG).

(Datum, Unterschrift)